





Herzlich willkommen!

GGUA	DER PARITÄTISCHE
Flüchtlingshilfe	UNSER SPITZENVERBAND

Projekt AQ - Ausländerrechtliche Qualifizierung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.

- Claudius Voigt Südstr. 46 48153 Münster 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Diese Präsentation (inkl. Hyperlinks) findet sich auch unter:

www.einwanderer.net

"Was machen wir?" → Seminare



Übersicht

- →Begriffsklärung
- → Die Aufenthaltspapiere
- → Der Zugang zum Arbeitsmarkt
- → Die geplanten Bleiberechtsregelungen
- → Das Bildungs- und Teilhabepaket
- → Ausbildungsförderung
- →Kindergeld

Begriffsklärung. Oder: Werden Mesut Özils Kinder einen Migrationshintergrund haben?



- geboren 1988 in Gelsenkirchen seit 2007 deutscher
- Staatsbürger
- seine Eltern zogen im Alter von zwei Jahren mit ihren Eltern aus der Türkei nach Deutschland



MESUT ÖZIL POSITION

MITTELFELD 1.80 M GEBURTSDATUM 15/10/1988

"Migrationshintergrund"

§ 6 Verordnung zur Erhebung der Merkmale des Migrationshintergrundes (MighEV)

Ein Migrationshintergrund liegt vor, wenn

- 1. die Person nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- 2.der Geburtsort der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte oder
- 3.der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland liegt sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz für Drittstaatsangehörige

Die fünf "Aufenthaltstitel"



1. Visum





Visum

- Im Herkunftsstaat zu beantragen
- i.d.R. bis drei Monate
- Als Schengen-Visum für einen kurzfristigen oder nationales Visum für einen langfristigen Aufenthalt
- zweckgebunden (i.V.m. der entsprechenden Aufenthaltserlaubnis)
- Arbeitsmarktzugang besteht i.d.R., außer bei Touristen-Visa
- SGB-II-Anspruch kann auch mit einem Visum bestehen! Im Fall des Familiennachzugs steht dem auch nicht der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II entgegen.



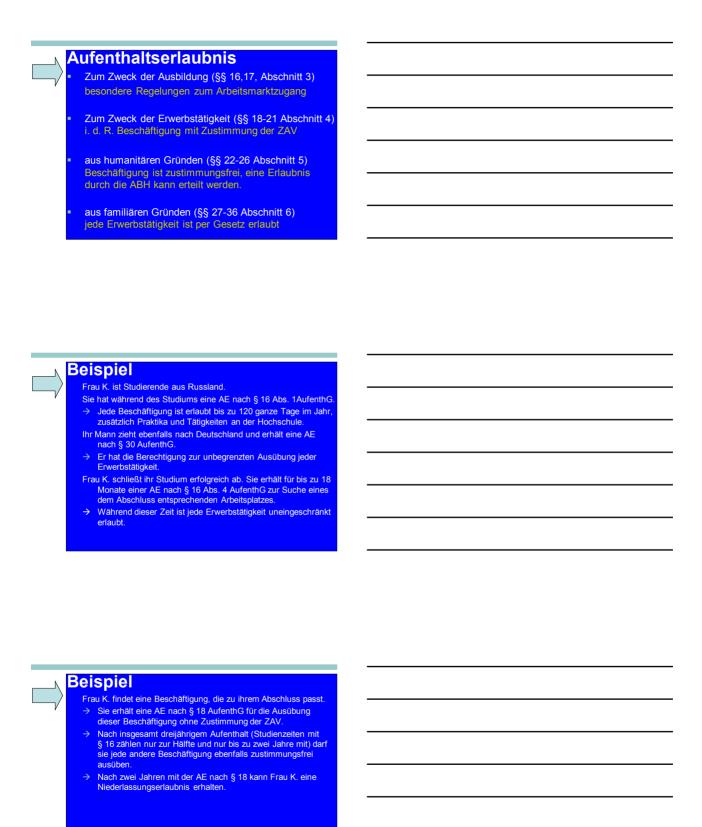
2. Aufenthaltserlaubnis





Aufenthaltserlaubnis

- Befristet, meist bis ein bis drei Jahre
- Verlängerung möglich
- zweckgebunden
- etwa 40 bis 50 verschiedene Aufenthaltszwecke





Aufenthaltserlaubnis

- Im Normalfall besteht mit **jeder** Aufenthaltserlaubnis Zugang zum SGB II
- Ausnahmen wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II (AsylbLG):

 → § 23 Abs. 1 "wegen des Krieges im Heimatland"

 → § 25 Abs. 4 Satz 1,

 → § 25 Abs. 4a und b

 → § 25 Abs. 5 AufenthG
- Ausnahmen wegen § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II (Arbeitsuche):

 → § 16 Abs. 4 und 5b

 → § 17 Abs. 3

 → § 18c AufenthG

 - In diesen Fällen besteht die Arbeitsmarktförderung nur im Rahmen des SGB III

Sozialleistungen

Aufenthaltsgestattung	AsylbLG
Duldung	AsylbLG
Aufenthaltserlaubnis	
§ 25 Abs. 1+2	SGB II
§ 25 Abs. 3	SGB II
§ 25 Abs. 4 S. 1	AsylbLG
§ 25 Abs. 4 S. 2	SGB II
§ 25 Abs. 5	AsylbLG; künftig SGB II (nach 18 Monaten vorheriger Duldung)
§ 25 Abs. 4a und 4b	AsylbLG; künftig SGB II
§ 23 Abs. 1	SGB II
§ 23 Abs. 1 "wegen des Krieges im Heimatland"	AsylbLG
§ 23a	SGB II
§ 23 Abs. 2	SGB II
§ 18a	SGB II
§ 25a	SGB II



Sonderfall 1:

Fiktionsbescheinigung "Fortgeltungsfiktion" (§ 81 Abs. 4 AufenthG)

- Wenn die *Verlängerung* einer AE beantragt ist, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- Der Aufenthalt gilt "fiktiv" als erlaubt
- Recht auf Sozialleistungs- u. Arbeitsmarktzugang wie beim bisherigen Aufenthalt



Sonderfall 2:

Fiktionsbescheinigung "Erlaubnisfiktion" (§ 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG)

- Wenn eine AE erstmalig beantragt ist, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- i.d.R. nach Flüchtlingsanerkennung oder nach visumsfreiem Aufenthalt
- Der Aufenthalt gilt "fiktiv" als erlaubt
- Arbeitsmarktzugang wie in der Nebenbestimmung vermerkt

Sonderfall:

Fiktionsbescheinigung "Duldungsfiktion" (§ 81 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

- Wenn eine AE verspätet beantragt wird, aber über den Antrag noch nicht entschieden werden kann
- Der Aufenthalt gilt als geduldet
- Berechtigung nach AsylbLG, Arbeitsmarktzugang wie bei der Duldung

3. Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)



Blaue Karte-EU (§ 19a AufenthG)

- Hochschulabschluss und Einkommen mind. 47.600 Euro, ohne Zustimmung der ZAV
- Hochschulabschluss in einem Mangelberuf, ortsüblicher Lohn, mindestens 37.128 €, Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die ZAV.
- Befristet
- Niederlassungserlaubnis nach 33 Monaten Beschäftigung
- Nach 21 Monaten, wenn Sprachkenntnisse B1



4. Niederlassungserlaubnis







Niederlassungserlaubnis

- Unbefristet
- Keine Einschränkungen beim Sozialleistungszugang und beim Arbeitsmarktzugang
- i.d.R. nach fünf Jahren rechtmäßigem Aufenthalt bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen



5. Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG)







- Erlaubnis zum
 Daueraufenthalt-EU
 (§ 9a AufenthG)
- prinzipiell wie Niederlassungserlaubnis
- Aber: Die dauerhafte Niederlassung in einem anderen EU-Staat ist möglich
- Keine Einschränkungen beim Sozialleistungs- und Arbeitsmarktzugang

Die sonstigen "Aufenthaltspapiere"

Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)



Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG)

- Leistungen nach dem AsylbLG, keine Leistungen nach dem SGB II
- Leistungen nach dem SGB III:
 - → In den ersten neun Monaten des Aufenthalts Beratung und Vermittlung in künftige Beschäftigungsverhältnisse
 - → Nach den ersten neun Monaten: sämtliche Leistungen des SGB III
 - → Ausnahmen bestehen für BAB, BvB, abH, BaE (→ § 59 SGB III)

Duldung (§ 60a AufenthG)





Duldung (§ 60a AufenthG)

- Etwa 90.000
- Zur Ausreise verpflichtet, Abschiebung kann oder soll aber nicht durchgeführt werden
- Berechtigung nach AsylbLG
- Keine Leistungen nach SGB II
- Leistungen nach dem SGB III sind möglich

1 /
V

Duldung (§ 60a AufenthG)

- Leistungen nach dem SGB III:
 - → In den ersten zwölf Monaten des Aufenthalts Beratung und Vermittlung in Ausbildung, Praktika sowie künftige Beschäftigungsverhältnisse
 - → Nach den ersten zwölf Monaten: sämtliche Leistungen des SGB III
 - ightarrow Ausnahmen bestehen für BAB, BvB, abH, BaE (ightarrow § 59 SGB III)

Willi	komm	enskultur	2.0
Das	neue	Beschäfti	gungsrecht.

Die Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzuga für drittstaatsangehörige Personen.



4

Die Neuordnung des Beschäftigungsrechts

- → Beschäftigungsverordnung (BeschV)
 → für neu einreisende Ausländer_innen
- → Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)
 → für in Deutschland lebende Ausländer_innen

werden seit 1. Juli 2013 ersetzt durch die neue

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

für neu einreisende und in Deutschland lebende Ausländer_innen

Zusätzlich: Einzelne Änderungen im Asylverfahrensgesetz und im Aufenthaltsgesetz seit 6. September 2013

One-Stop-Government



Die aktuellen Änderungen

	Aufenthaltsgestattung	
	NEUL	
Aufenthalts	gestattung	
	nate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis . 2 AsylVfG)	
Zeiten de angerech	r Duldung und Aufenthaltserlaubnis werden net	-
ZAV mög Rahmen	n Monaten (künftig: drei!) ohne Zustimmung der lich: betriebliche Ausbildung, FSJ, Praktika im von Schul- oder Berufsausbildung oder im Rahmen geförderten Programms	
→ Nach neu	n Monaten (künftig: drei): Für andere gungen Vorrang- und Lohnprüfung	
 Nach vier möglich: j Ausländer 	jährigem Aufenthalt ohne Zustimmung der ZAV ede Beschäftigung (Arbeitserlaubnis durch behörde ist dennoch erforderlich) . 2 u. 3 BeschV)	
	ndige Erwerbstätigkeit ist nicht möglich	
Aufenthalts	gestattung	
 Bereits n 	ach den ersten neun Monaten zustimmungsfreie	
Beschäft	gung möglich für: hulabsolvent_innen mit inländischem	
Abschlu → HA mit	ausländischem Hochschulabschluss bei men von mind. 47.600 €	
Einkom		

	fenthaltsgestattung	
\rightarrow	Zugang zum Integrationskurs besteht nicht, wird gegenwärtig gesetzlich eingeführt.	
\rightarrow	Zugang zum berufsbezogenen Sprachkurs ESF- BAMF kann bestehen, wenn Teilnehmer_in in einem	
	XENOS-Netzwerk für Flüchtlinge: alpha OWL	
	Duldung	
	NEU!	
Du	ldung	
	ldung	
→	Idung zwölf (künftig: drei) Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV) Zeiten der Gestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet	
→	zwölf (künftig: drei) Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV) Zeiten der Gestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet Ab dem ersten Tag ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, BufDi, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder einem EU-geförderten	
→ →	zwölf (künftig: drei) Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV) Zeiten der Gestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet Ab dem ersten Tag ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, BufDi, Praktika im Rahmen von	
\rightarrow \rightarrow \rightarrow	zwölf (künftig: drei) Monate Wartefrist für die Arbeitserlaubnis (§ 32 BeschV) Zeiten der Gestattung und Aufenthaltserlaubnis werden angerechnet Ab dem ersten Tag ohne Zustimmung der ZAV möglich: betriebliche Ausbildung, FSJ, BufDi, Praktika im Rahmen von Schul- oder Berufsausbildung oder einem EU-geförderten Programm	

Duldung	
 Bereits ab dem ersten Tag zustimmungsfreie Beschäftigung möglich für: → Hochschulabsolvent_innen mit inländischem Abschluss für entsprechende Beschäftigung → HA mit ausländischem Hochschulabschluss bei Einkommen von mind. 47.600 € 	
Duldung - Arbeitsverbot	
→ Nur bei der Duldung besteht auch die Möglichkeit eines absoluten Arbeitsverbots als Sanktion durch die	
 Ausländerbehörde (§ 33 BeschV). (1) Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn 1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder 	
 aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können. Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das 	
Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.	
Duldung - Arbeitsverbot	
Art. 6 Abs. 1 des Internationalen Paktes über	
wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (UN-Sozialpakt), in Deutschland geltendes Recht seit 1976	
(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit,	
seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.	

Duldung

- Zugang zum Integrationskurs besteht nicht, wird gegenwärtig gesetzlich eingeführt.
- → Zugang zum berufsbezogenen Sprachkurs ESF-BAMF kann bestehen, wenn Teilnehmer_in in einem XENOS-Netzwerk für Flüchtlinge: alpha OWL

Protokollnotiz der Bundesregierung

- Vorrangprüfung:
- Über die bereits im Gesetz vorgesehenen Regelungen (Absenkung des absoluten Beschäftigungsverbots auf drei Monate) hinaus gilt Folgendes:

Für Asylbewerber sowie Geduldete wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet ohne Vorrangprüfung erlaubt.

Darüber hinaus soll die Vorrangprüfung für diejenigen Asylbewerber und Geduldeten mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung wegfallen, wenn sie für die beabsichtigte Beschäftigung nach dem sonst geltenden Recht der Arbeitsmigration bei einer Auslandsantragstellung auch keiner Vorrangprüfung bedürften.

Diese Regelungen werden zeitlich befristet auf drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Über eine Verlängerung ist vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage zu entscheiden.

Eine ggf. erforderliche Vergleichbarkeitsprüfung bleibt vom Wegfall bzw. dem Aussetzen der Vorrangprüfung unberührt.

Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen ("Abschnitt 5") §§ 22 bis 25 AufenthG



Aufenthaltserlaubnis

- für alle Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 5 (humanitärer Aufenthalt; § 22 bis § 25a AufenthG) besteht unabhängig von der Aufenthaltsdauer ein zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung;
- → § 31 BeschV
- → Erlaubnis durch die ABH dennoch erforderlich, aber reine Formalie!
- → Einige Aufenthaltserlaubnisse beinhalten ohnehin per Gesetz die Berechtigung zu jeder Erwerbstätigkeit (also auch Selbstständigkeit): v. a. § 25 Abs. 1 und Abs. 2; § 23 Abs. 2)

Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen ("Abschnitt 6") §§ 27 bis 36 AufenthG



Aufenthaltserlaubnisse

→ unbeschränkter Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit (Selbstständigkeit und Beschäftigung) besteht seit dem 6. September 2013 für alle Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt 6 (Familienangehörige; 27 bis 36 AufenthG); → § 27 Abs. 5 AufenthG

Die sonstigen **Aufenthaltserlaubnisse Aufenthaltserlaubnis** Einschränkungen beim Zugang zur Beschäftigung bestehen praktisch nur noch für Aufenthaltserlaubnisse §§ 16, 17, 18, 18a, 18c, 21 und 38a sowie bei der Blauen Karte-EU – also im Wesentlichen für Personen, die zur Arbeitsaufnahme neu einreisen. → zustimmungsfreier Zugang zu jeder Beschäftigung besteht grundsätzlich spätestens nach drei Jahren Aufenthalt (außer bei Studierenden mit § 16) Ausbildungsförderung (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 BAföG)

D. ist als 16jähriger aus Somalia nach Deutschland geflohen und hat einen Asylantrag gestellt. Er lebt stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung. Er hat eine betriebliche Ausbildung begonnen. → Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (SGB VIII) sichern seinen Lebensunterhalt. Es wird ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Existenzgefährdung in Somalia festgestellt. Er erhält eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG. Er wird volljährig und die Jugendhilfe endet. Er muss nun die üblichen Sozialleistungen beantragen, da sein Ausbildungsentgelt nicht ausreicht. →Leistungen nach BAB werden nicht erbracht, da er noch nicht vier Jahre in Deutschland lebt. (§ 59 SGB III i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG). → Leistungen nach SGB II werden nicht erbracht, da er eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. (§ 7 Abs. 5 SGB II). Die Folge ist: Er muss die Ausbildung abbrechen und erhält dann Leistungen nach dem SGB II. Das Jobcenter hat die Aufgabe, ihn dann so schnell wie möglich in Arbeit oder Ausbildung zu integrieren.

Lösungsmöglichkeiten:	
→ Die Jugendhilfe wird über den 18. Geburtstag hinaus verlängert. Oder:	
→§ 27 Abs. 4 SGB II:	
"Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht	
werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet."	
Ausbildungsförderung	
 Zugang zu diesen Leistungen unabhängig vom Aufenthaltsstatus; 	
 → Wenn Jugendlicher selbst bereits fünf Jahre in Deutschland lebt und gearbeitet hat → Wenn mind. ein Elternteil innerhalb der letzten 	
sechs Jahre drei Jahre gelebt und gearbeitet hat (in Ausnahmefällen: verkürzt auf sechs Monate);	
Kindererziehungszeiten zählen für BAB als Erwerbstätigkeit.	
A contribution on \$20 and account	
Ausbildungsförderung	
Ansonsten unter folgenden Voraussetzungen:	
Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum	
Daueraufenthalt-EU → Aufenthaltserlaubnisse: differenziert nach Paragraf	
und Voraufenthaltszeit (vgl. § 8 BAföG)! Duldung: vier Jahre Aufenthalt in Deutschland, nur	
für betriebliche Berufsausbildung → Aufenthaltsgestattung: gar nicht	

Bildung und Teilhabe	
§ 28 SGB II	
Bildung und Teilhabe	
→Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten für BezieherInnen	
von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Kinderzuschlag, Wohngeld und § 2 AsylbLG!	
→ Gesetzlich sind diese jedoch nicht geregelt für Grundleistungsbezieher nach § 3 AsylbLG.	
→Aber:	
71	
Dildoo a soul Taillesha	
Bildung und Teilhabe	
Nunmehr hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 20125 die Vorschriften über die Höhe der	
Grundleistungen in Form der Geldleistungen für den nach AsylbLG leistungsberechtigten Personenkreis für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Die Länder haben sich hierzu auf	
folgende Rechtsauslegung geeinigt:	
72	

Bildung und Teilhabe

Aus den bundeseinheitlichen Hinweisen zur Umsetzung des "Die Leistungen des so genannten Bildungs- und Teilhabepakets sind weder im Betrag zur Sicherung des physischen, noch des sozio-kulturellen Existenzminimums enthalten. Diese Leistungen sind in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, durch den bei Kindern und Jugendlichen die Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft als Anspruch gesichert werden, im Rahmen des § 6 AsylbLG zu gewähren." **Bildung und Teilhabe** § 6 AsylbLG (1)Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerläßlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Die geplanten Bleiberechtsregelung

§ 25a Absatz 1 Satz 1 AufenthG-RE

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll [statt kann] eine AE erteilt werden, wenn 1. er sich seit vier [statt sechs] Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält, 2. er erfolgreich im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben Der Antrag auf Erteilung der AE vor Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt wird und 4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der BRD einfügen kann. Begründung zu § 25a Abs. 1 AufenthG-RE Durch die Neufassung wird nur noch auf einen mindestens vierjährigen Voraufenthalt und den erfolgreichen Schulbesuch als anerkennenswerte Integrationsleistung abgestellt. Damit können auch Kinder und Jugendliche von dieser Regelung profitieren, die noch nicht das 15. Lebensiahr erreicht. aber gleichwohl bereits anerkennenswerte Integrationsleistungen unter Beweis gestellt haben. [Antragstellung auch mit 12 Jahren?] Begründung zu § 25a Abs. 1 AufenthG-RE Mit der Erhöhung des Antragsalters auf 27 Jahre kann zudem ein weit größerer Personenkreis als bisher von der Regelung des § 25a profitieren. Da diese Regelung auf den Personenkreis der Jugendlichen und Heranwachsenden ausgerichtet ist, erscheint eine Deckelung auf das Alter von 27 Jahren sachgerecht und korrespondiert insoweit mit den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (SGB VIII).

§ 25b Bleiberechtsregelung

1.	Einem geduldeten Ausländer kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der BRD integriert hat. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer AE im Bundesgebiet aufgehalten hat, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der BRD bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,	
Ş	25b Bleiberechtsregelung	
3.	seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichern kann oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs- oder Einkommenssituation sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen	
4.	Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A 2 des GERR verfügt und	
5.	bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.	
§	25b Bleiberechtsregelung	
(2)	Die Erteilung einer AE nach Abs. 1 scheidet aus, wenn der Ausländer	
1.	die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer	
2.	Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert, Bezüge zu extrement sichen oder terroristischen	
3.	Organisationen hat oder wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt	
	bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 TS wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem AsylVfG nur von Ausländern begangen werden können, im Einzelfall außer Betracht bleiben.	

S OFh Distress shares and see a	
§ 25b Bleiberechtsregelung Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die	
Lin Volubergehender bezug von Sozialeistungen ist nit die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei 1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich	
anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten	
Berufsvorbereitungsmaßnahmen, 2. Familien mit minderiährigen Kindern, die vorübergehend auf	
ergänzende Sozialléistungen angewiesen sind, 3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine	
 Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist. 	
	-
Downloads	
Downloads	
 Durchführungsanweisungen BeschV 	
Broschüre "Rahmenbedingungen des	-
Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlingen inkl. Fördermöglichkeiten" (Informationsverbund Asyl und	
Migration, 2014)	
 <u>Leitfaden Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge</u> <u>und Migrantlnnen (AZF II)</u> 	
Flüchtlinge: Kundinnen und Kunden der	
Arbeitsagenturen und Jobcenter (BMAS) Broschüre "Chancen für junge Menschen in	
unsicheren Aufenthaltsverhältnissen - die Hürden	-
kennen und überwinden!" (zoom e.V., 2014)	